

INFOBLATT : DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN FRANKREICH FORMALITÄTEN

EINTRAGUNG BEI EINER FRANZÖSISCHEN HANDWERKSKAMMER

Folgende Handwerke unterliegen einer vorherigen Meldepflicht:

- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen, unter Ausschluss von Fahrrädern;
- Einrichtung, Instandhaltung und Reparatur von fluidführenden Versorgungsnetzen/ -anlagen und Geräten sowie Anlagen für die Gasversorgung, Gebäudeheizung und elektrische Installationen;
- Schornsteinfegen;
- Herstellung von Zahnprothesen.

Erforderliche Unterlagen:

- EU-Bescheinigung;
- Nachweis über Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung;
- Polizeiliches Führungszeugnis des/der technischen Leiter;
- Kopie des Meisterbriefes oder des Diploms;
- Kopie des Personalausweises des/der technischen Leiter;
- Art, der in Frankreich ausgeführten Aktivität;
- Kopie der Arbeitserlaubnis;
- Gesellschaftssatzung.

Die Meldung muss jährlich erneuert werden.

BEANTRAGUNG EINER FRANZÖSISCHEN MEHRWERTSTEUERNUMMER

Ein nicht in Frankreich niedergelassenes Unternehmen, das in Frankreich auf Rechnung eines in Frankreich nicht Mehrwertsteuerpflichtigen arbeitet, ist verpflichtet, eine Mehrwertsteuernummer in Frankreich zu beantragen.

Ein nicht in Frankreich niedergelassenes Unternehmen,

das in Frankreich auf Rechnung eines in Frankreich Mehrwertsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne MwSt verrechnen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, auf der Rechnung folgendes zu vermerken: "AUTOLIQUIDATION de la TVA par le preneur".

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer französischen Mehrwertsteuernummer:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer im Heimatstaat;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger;
- Gesellschaftssatzung;
- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers;
- Vertrag, Kostenvoranschlag oder Rechnung, die eine Tätigkeit in Frankreich beweisen.

Der normale MwSt-Satz in Frankreich beträgt 20%. Der ermäßigte Satz beträgt 10%.

KÖRPERSCHAFTSTEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des Unternehmens in Frankreich nicht mehr als 6 bzw. 12 Monate*, bleibt das Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin am Ort des Firmensitzes steuerpflichtig.

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten in Frankreich die oben angegebene Dauer, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Frankreich. In Frankreich erzielte Einkünfte sind dann in Frankreich zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen)

*abhängig vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Ländern.

PFLICHTVERSICHERUNG

Für die in Frankreich geführten Baustellen ist eine vor Arbeitsaufnahme abgeschlossene Versicherung zur Deckung der mit der Auslösung der 10-Jahresgarantie sowie der Haftpflicht verbundenen Risiken zwingend abzuschließen.

BEANTRAGUNG EINER ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1 (SOZIALVERSICHERUNG)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der Sozialversicherung im Entsendestaat unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht im Entsendestaat hat.

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ein Unternehmen, das Mitarbeiter auf einer Baustelle in Frankreich einsetzt, muss diese Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit melden. Dafür steht das elektronische Meldeportal www.sipsi.travail.gouv.fr zur Verfügung.

Die Meldung enthält folgende Hauptinformationen:

- Angaben zum Arbeitgeber (Kontaktdaten, Immatrikulationsnummer, Identität der Geschäftsführer);
- Der Vertreter, der in Frankreich die Verbindung zu den Behörden herstellen kann;
- Der Auftraggeber oder der Kunde (Kontaktdaten, Siret-Nr.);
- Angaben zur Dienstleistung, die erbracht werden soll (Ort, Datum, Ort der Übernachtung);
- Angaben zu den zu entsendenden Mitarbeitern (Identität, Kontaktdaten, Vergütung, Arbeitszeiten).

Das Unternehmen muss sich über die auf der Baustelle anwendbaren Arbeitszeiten informieren und hat sich nach den in Frankreich geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsbedingungen zu richten. www.travail-emploi-sante.gouv.fr

Der im Ausland niedergelassene Arbeitgeber muss einen Vertreter benennen, der eine Adresse in Frankreich besitzt.

Hinweis: Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

Copyright CICM-IRH – April 2018

Diese Person muss:

- Die Verbindung zur Arbeitsaufsichtsbehörde, zur Polizeibehörde, zu den Steuer- und Zollbehörden gewährleisten;
- Erforderliche Dokumente bereithalten.

Im Falle einer Kontrolle kann die Arbeitsaufsichtsbehörde folgende Dokumente verlangen:

- Dokument, das die Ordnungsmäßigkeit der sozialen Situation des Arbeitgebers beweist;
- Arbeitsgenehmigung (wenn der Arbeitgeber außerhalb der EU ansässig ist);
- Arbeitsvertrag;
- Gehaltsabrechnung (oder ähnliches) wenn die Entsendungsdauer einen Monat überschreitet;
- Detaillierte Auflistung der täglich geleisteten Stunden,
- Kopie der Benennung des Vertreters;
- Dokument, das das anwendbare Vertragsrecht zwischen Auftraggeber und Arbeitgeber definiert;
- Dokument, das die Anzahl der durchgeführten Aufträge und den Umsatz des Arbeitgebers nachweist;
- Bestätigung der Einhaltung des Mindestlohnes (wenn die Dauer der Entsendung weniger als einen Monat beträgt).

Je nach Ort Ihres Firmensitzes oder Ihrer Tätigkeit, können die Anforderungen bzw. zu erfüllenden Formalitäten verschieden sein.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:
**Interregionaler Rat der Handwerkskammern der
Grossregion**

Generalsekretariat
contact@cicm-irh.eu
www.handwerk-gr.eu